

## 115/AB XXI.GP

Die Abgeordneten Dr. Partik - Pablé und Kollegen haben am 2. Dezember 1999 unter der Nummer 101/J - NR/1999 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Staatsbürgerschaftsverleihung gerichtet:

Einleitend weise ich darauf hin, dass Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft solche aus dem Vollziehungsbereich der Länder sind und daher grundsätzlich nicht vom Fragerecht des Art 52 Abs 1 B - VG erfasst sind. Dementsprechend beantworte ich diese Anfrage im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen für das Jahr 1999 lediglich die Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik der ersten drei Quartale vor, so daß vom Vorjahr ebenfalls die ersten drei Quartale herangezogen wurden, um einen sachdienlichen Vergleich vornehmen zu können. Unter dem Begriff der inlandswirksamen Einwanderung verstehe ich jene Fälle, in denen die Betroffenen ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Einbürgerung in den

betreffenden Bundesländern haben und unter der auslandswirksamen Einwanderung jene Fälle, in denen die von den Landesregierungen Eingebürgerten ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben. Die Zahl der Eingebürgerten ist in den ersten drei Quartalen von 12.495 im Jahr 1998 auf 18.935 im Jahr 1999 gestiegen, wobei sich die Zahlen wie folgt auf die Bundesländer, jeweils gegliedert nach inländischem und ausländischem Hauptwohnsitz des Eingebürgerten, aufteilen:

Bundesland	1. bis 3. Quartal 1998		1. bis 3. Quartal 1999	
	Eingebürgerte mit Hauptwohnsitz im ...			
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Burgenland	99	3	221	5
Kärnten	171	1	179	1
Niederösterreich	2.035	-	3.052	2
Oberösterreich	850	2	2.389	-
Salzburg	363	2	616	1
Steiermark	777	1	921	1
Tirol	692	-	1.108	2
Vorarlberg	739	-	1.098	2
Wien	6.451	309	9.084	253
Insgesamt	12.177	318	18.668	267

#### Zu Frage 2:

Diese Frage kann ich in dieser Form nicht beantworten, zumal das Österreichische Statistische Zentralamt - seit 1. Jänner 2000 (und im Folgenden) die Bundesanstalt Statistik Österreich - nur eine Statistik der Einbürgerungen erstellt und die Ämter der Landesregierungen daher nur jene Daten einheitlich erfassen, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft betreffen. Die Landesregierungen erfassen die Zahl der Anträge daher statistisch zum Teil überhaupt nicht, zum Teil erst ab einem späteren Zeitpunkt, so dass ich lediglich die mir von den Bundesländern bekanntgegebenen Zahlen, jedoch keine Gesamtzahl bekannt geben kann. Aufgrund der Angaben der Länder ergeben sich von 1991 bis 1999 folgende Antragszahlen:

Bundesland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Burgenland	60	65	110	170	140	145	150	266	416
Kärnten Anstieg von ca. 200 auf 400 Anträge									
Niederösterreich	661	811	969	1685	1985	2013	2023	1.738	1.603
Oberösterreich Keine Statistik über Anträge									
Salzburg	Antragszahlen werden EDV - mäßig nicht erfasst								
Steiermark	Keine Statistik über Anträge	621	718	859	760	836	1.460	1.011	
Tirol	338	440	635	632	851	805	750	742	1.129
Vorarlberg	319	396	556	541	801	710	737	795	1.135
Wien	7.970	8.585	9.758	13.460	13.174	14.412	13.643	14.378	9.588*

\*Antragszahlen des 1. und 2. Quartals 1999

### Zu Frage 3:

Die Bundesanstalt Statistik Österreich führt keine Statistik der abgelehnten Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft und verfügt somit nicht über die für die Beantwortung der Frage erforderlichen Daten, insbesondere über keine Aufgliederung nach Ablehnungsgründen. Solche Statistiken werden nur von den Ämtern der Burgenländischen, der Niederösterreichischen, der Salzburger und der Wiener Landesregierung geführt. Aufgrund deren Mitteilungen ergibt sich in diesen Bundesländern folgendes Bild:

1998 wurden 1.433 Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bescheidmäßig negativ erledigt und die Ablehnung (bezogen auf das Staatsbürgerschaftsgesetz vor Inkrafttreten der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998) wie folgt begründet:

§ 10 Abs. 1 Z 2 - 6 und 8 StbG:	176
§ 10 Abs. 1 Z 7 StbG:	18
§ 10 Abs. 2 StbG:	1
§ 10 Abs. 3 StbG:	826
§ 10 Abs. 4 StbG:	31
§ 11 StbG:	380
§ 11 a StbG:	1

1999 wurden in den zuvor genannten vier Bundesländern, 434 Anträge aus folgenden Gründen abgewiesen; das Amt der Wiener Landesregierung konnte hiefür allerdings nur die Zahlen der ersten beiden Quartale vorlegen:

§ 10Abs. 1 Z 1 StbG	1
§ 10 Abs. 1 Z 2 - 6 und 8 StbG:	62
§ 10 Abs. 1 Z 7 StbG:	6
§ 10 Abs. 3 Z 1 StbG:	3
§ 10 Abs. 4 Z 1 StbG:	240
§ 10 Abs.5 Z 3 StbG:	1
§ 10 Abs. 6 StbG:	21
§ 10 a StbG:	7
§ 11 StbG:	84
§ 11 a StbG:	10

In Vorarlberg wurden 1998 67 und 1999 85 und in Tirol 1998 49 und 1999 78 Anträge auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgelehnt, wobei sich die Ablehnungsgründe hauptsächlich aus den fehlenden Aufenthaltszeiten und der strafrechtlichen sowie verwaltungsstrafrechtlichen Bestrafungen der Antragsteller ergaben. In der Steiermark und in Kärnten werden die Ablehnungen nicht statistisch erfasst, wenngleich bekannt ist, dass die Anträge vorwiegend mangels eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes, wegen des Fehlens der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen oder weil wegen des bisherigen Verhaltens gemäß § 10 Abs 1 Z 6 StbG entsprechende Vormerkungen bestanden, abgewiesen.

#### Zu Frage 4:

Im 1. bis 3. Quartal 1998 wurden insgesamt 2.561 Personen eingebürgert, die seit mindestens zehn Jahren ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in Österreich haben; in den ersten drei Quartalen 1999 waren es 4.136 Personen.

Nach § 10 Abs 4 Z 1 StbG wurden im 1. bis 3. Quartal 1999 insgesamt 2.182 Personen eingebürgert, davon 82 Minderjährige mit mindestens vierjährigem und 2.100 Fremde mit mindestens sechsjährigem ununterbrochenen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet. Nach dem inhaltlich annähernd vergleichbaren früheren § 10 Abs 3 StbG wurden 1998 in den ersten drei

Quartalen 1.897 Personen eingebürgert, davon 88 Minderjährige und 1.809 Fremde mit mindestens vierjährigem Wohnsitz.

Nach § 10 Abs 4 Z 2 StbG wurden bisher (1. bis 3. Quartal 1999) acht Personen eingebürgert. Vergleichszahlen für 1998 gibt es nicht, zumal diese Bestimmung mit der Staatsbürgerschaftsgesetz - Novelle 1998 neu eingefügt wurde.

Zu Frage 5:

Bei dieser Frage muss ich einleitend darauf hinweisen, dass eine Gegenüberstellung der Jahre 1998 und 1999 nicht möglich ist, zumal erst mit der Staatsbürgerschaftsgesetz - Novelle 1998 einzelne besonders berücksichtigungswürdige Gründe demonstrativ genannt wurden und das bis dahin geltende Staatsbürgerschaftsgesetz nicht angeführt hat, welche Gründe als solche anzusehen sind. Da es sich im Gesetz um eine nicht erschöpfende Aufzählung handelt, wurde in die statistische Erfassung die Kategorie „sonstiger besonders berücksichtigungswürdiger Grund“ aufgenommen.

In den ersten drei Quartalen 1999 verteilten sich die 2.182 nach § 10 Abs 4 Z 1 StbG erfolgten Einbürgerungen gemäß Abs 5 wie folgt:

Z. 1 Verlust der Staatsbürgerschaft anders als durch Entziehung	4
Z. 2 bereits erbrachte und zu erwartende besondere Leistungen	10
Z. 3 Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration	867
Z. 4 Gewährung von Asyl(berechtigung) nach vierjährigem Wohnsitz	306
Z. 5 EWR - Bürger nach vierjährigem Wohnsitz	7
Z. 6 Geburt in Österreich	146
Sonstiger besonders berücksichtigungswürdiger Grund	842

Zu Frage 6:

Bevor ich diese Frage beantworte, muss klargestellt werden, dass Abs 1 Z 1 bis 3 des § 11 a StbG kumulative Verleihungsvoraussetzungen sind, die von jedem fremden Ehegatten und jeder fremden Ehegattin zu erfüllen sind. Die Z 4 hingegen enthält in lit a bis c alternativ zu erfüllende Voraussetzungen, wobei jedoch bei der statistischen Erhebung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich dieses Erwerbsgrundes eine Unterscheidung nach den Buchstaben als verzichtbar erschien, und daher keine Daten in dieser Form vorliegen. In den ersten drei Quartalen 1998 wurden nach § 11 a StbG insgesamt 2.047 Personen eingebürgert; im 1. bis 3. Quartal 1999 waren es insgesamt 2.179.

Zu Frage 7:

In den Jahren 1998 und 1999 wurde - ausgenommen Wien, wo darüber keine statistischen Aufzeichnungen geführt werden - keine Ablehnung der Staatsbürgerschaftsverleihung mit dem Vorliegen einer „Scheinehe“ begründet. Bei der Einbürgerung von Ehegatten österreichischer Staatsbürger wird jedenfalls das Bestehen einer entsprechenden Ehe - und Haushaltsgemeinschaft geprüft. Gibt es entsprechende Hinweise oder Anhaltspunkte, dass eine Ehe lediglich zum Zweck der erleichterten Erlangung der Staatsbürgerschaft eingegangen wurde, werden zusätzliche Erhebungen durchgeführt.

Zu Frage 8:

1998 erfolgte eine Einbürgerung nach § 13 StbG, 1999 waren es einschließlich des 3. Quartals vier Fälle.

Zu Frage 9:

In den ersten drei Quartalen 1998 erwarben durch Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 16 StbG insgesamt 1.518 Personen die Staatsbürgerschaft. Im gleichen Zeitraum des Jahres 1999 waren es insgesamt 2.477 Personen.

Zu Frage 10:

Durch Erstreckung der Verleihung gemäß § 7 StbG erwarben in den ersten drei Quartalen des Jahres 1998 insgesamt 3.946 Personen die Staatsbürgerschaft; 1999 waren es 6.790 Einbürgerungen nach der genannten Bestimmung.

Zu Frage 11:

1998 wurde in fünf und 1999 in vier Fällen die österreichische Staatsbürgerschaft entzogen und in allen Fällen damit begründet, dass die jeweils Betroffenen der sich aus § 34 StbG ergebenden Pflicht, die für das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband erforderlichen Schritte zu unternehmen, nicht nachgekommen waren.

Zu Frage 12:

Ein hinreichend gesicherter Lebensunterhalt wird grundsätzlich dann gegeben sein, wenn die StaatsbürgerschaftswerberInnen in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Es wird in diesem Zusammenhang in erster Linie geprüft, ob ein eigenes Erwerbseinkommen oder ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegeben ist; auch bestehendes Vermögen sowie der Bezug

einer Rente werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Bei der Höhe der verfügbaren Mittel orientieren sich die Staatsbürgerschaftsbehörden an den Kriterien des Sozialhilferechts.

Zu Frage 13:

Die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes wird unter Berücksichtigung der Definition, die im Art 6 Abs 3 B - VG enthalten ist, geprüft, so dass auf den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen unter einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen abgestellt wird. Nach der Judikatur der Gerichtshöfe kann ein Hauptwohnsitz auch ohne Aufenthaltstitel begründet werden, wobei die Staatsbürgerschaftsbehörden davon ausgehen, dass im Zeitpunkt der Antragstellung sowie der Verleihung ein legaler Aufenthalt gegeben sein muß. Der Umstand früheren, nicht rechtmäßigen Aufenthaltes, ist im Rahmen der Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs 1 Z 6 StbG, wonach die Staatsbürgerschaft einem Fremden verliehen werden kann, wenn er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er u.a. keine in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet, zu prüfen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften aus der Sicht des Schutzes der öffentlichen Ordnung (Art 8 Abs 2 MRK) ein hoher Stellenwert zu.

Zu Frage 14:

Ich bin der Meinung, dass mehrere Komponenten für den Anstieg der Einbürgerungen ausschlaggebend sind: Ein beträchtlicher Anteil der Zunahme entfällt auf Menschen, die seit zehn Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben und ihre nahen Angehörigen, auf die die Verleihung erstreckt wurde, wobei dies eine Folge der politischen Entwicklungen in Europa Ende der achtziger Jahre und dem damit verbundenen Fall des Eisernen Vorhangs ist. Weiters haben auch die politischen Veränderungen auf dem Balkan zu einer erheblichen Zuwanderung geführt, die sich ebenfalls auf die Zahl der Einbürgerungen in Österreich auswirken. Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch die Tatsache, dass die türkischen Behörden das Verfahren betreffend das Ausscheiden aus dem türkischen Staatsverband beschleunigten und dies zu einer relativ großen Steigerung der Staatsbürgerschaften im Verhältnis zu den letzten Jahren geführt hat. Zweifellos muss als Grund auch die Schaffung neuer Möglichkeiten der Einbürgerung durch die Staatsbürgerschaftsgesetz - Novelle 1998 gesehen werden. Es sind somit alle diese Umstände in Summe als Ursache der Steigerung der Einbürgerungen zu sehen.

Zu Frage 15:

Die Staatsbürgerschaftsreferentenkonferenz am 16. und 17. November 1999 in St. Pölten diente der Koordinierung des Vollzuges des Staatsbürgerschaftsgesetzes und dem Erfahrungsaustausch im Bereich der Vollziehung und brachte im Wesentlichen folgendes Ergebnis:

Die Erfahrungen mit der beispielhaften Aufzählung der besonders berücksichtigungswürdigen Gründe (§ 10 Abs 5 StbG), die die Landesverwaltungsbehörden in der Praxis gesammelt haben, zeigten, dass ein nicht unbeträchtlicher Anteil des Anstieges sowohl der Anträge als auch der Einbürgerungen dieser Bestimmung zuzurechnen ist. In diesem Zusammenhang konnte auch festgestellt werden, dass die Auslegung der Begriffe „nachhaltige persönliche und berufliche Integration“ von allen Landesverwaltungsbehörden einheitlich im Sinne des Gesetzes und entsprechend den Erläuterungen zur Regierungsvorlage erfolgt. Weiters wurde von allen Ländern vorgebracht, dass keine Probleme bei der Anwendung des neu eingefügten § 20 Abs 4 StbG, welcher bei unzumutbar hohen Kosten für das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband ein Absehen vom Ausscheiden ermöglicht, bestehen. Das Ergebnis der Diskussion betreffend den Hauptwohnsitz wäre der Antwort zu Frage 13 zu entnehmen. Auch die Kriterien zur Feststellung des Vorliegens eines gesicherten Lebensunterhaltes entsprechend der Frage 12, wurden diskutiert und darüber hinaus übereinstimmend bestätigt, dass die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nicht als hinreichende Sicherung angesehen wird. Das Ergebnis betreffend Erhebung der Deutschkenntnisse wäre der Frage 16 zu entnehmen. Einstimmig wurde seitens der Ländervertreter vorgebracht, dass die Abschaffung der Stempelmarke diverse Probleme mit sich bringt, zumal die vorgelegten Dokumente statt einer Stempelmarke mit dem Hinweis „Gebühr entrichtet“ versehen werden und somit die Gefahr der Fälschung gegeben ist. Daher vereinbarten die Länder an den Bundesminister für Finanzen den Vorschlag heranzutragen, einen Pauschalbetrag einzuhaben.

Die Konferenz wurde genutzt, um den Vertretern der Staatsbürgerschaftsbehörden unter Hinweis auf das Bundesstatistikgesetz 2000 anzukündigen, dass ich eine Verordnung, mit der eine Einbürgerungsstatistik angeordnet wird, erlassen werde.

Zu Frage 16:

Der Erfahrungsaustausch bei den Erhebungen der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 10 a StbG anlässlich der Staatsbürgerschaftsreferentenkonferez zeigte, dass alle Landesverwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes und entsprechend den Erläuterungen zur Regierungsvorlage die Kenntnisse der deutschen Sprache individuell nach den Lebensumständen des Antragstellers beurteilen, wobei die Sprachkenntnisse in erster Linie aufgrund von persönlichen Gesprächen der Antragsteller mit den Behörde, aber auch aufgrund erbrachter einschlägiger Nachweise überprüft werden. Jedenfalls konnte festgestellt werden, dass ein einheitlicher Vollzug gewährleistet ist.